



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2025

Nr. 10

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Pottenstein über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pottenstein vom 2. Oktober 2025 Az. ROP-SG12-1443.1-8-65-8 218

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2025..... 219



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Stadt Pottenstein
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pottenstein
vom 2. Oktober 2025
Az. ROP-SG12-1443.1-8-65-8**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Pottenstein abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 2./18. Juni 2025 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Pottenstein amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 2. Oktober 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-8-65-5, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 2. Oktober 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Pottenstein**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Stadt Pottenstein
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Weber

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Pottenstein (Landkreis Bayreuth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Pottenstein überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Pottenstein auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Pottenstein und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Stadt Pottenstein verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt 2 Jahre.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 18. Juni 2025
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Pottenstein, den 2. Juni 2025
Stadt Pottenstein

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Christian Weber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Februar 2023 (RABl Nr. 3/2023, S. 18) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.407.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.820.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1,3 Mio. € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 720.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 3.779.600 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.293.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2023 verbrauchten Wassermengen, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 7. Juli 2025, Az. ROP-SG12-1512.2-18-12-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 25. September 2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Für die Richtigkeit

Michael Cerny
Zweckverbandsvorsitzender

Weigert